

# RS Vwgh 1993/9/29 91/03/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

### Norm

KfIG 1952 §6 Abs3;

KfIGDV 01te 1954 §4 Z1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/03/0176 91/03/0177

### Rechtssatz

Ein Bedienungsverbot iSd § 4 Z 1 KfIGDV stellt eine Auflage iSd§ 6 Abs 3 KfIG dar, kann also aus öffentlichen Rücksichten vorgesehen werden. Ist den öffentlichen Rücksichten mit einem teilweisen Bedienungsverbot auf einer bestimmten Strecke gedient, so reicht ein solches aus.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991030175.X04

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)